



35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „BUSINESS PARK ALSDORF ALDENHOVEN - NÖRDLICHE ERWEITERUNG“

Umweltbericht / Begründung Teil B

Datum: 09. September 2024

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

Auftraggeber:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstraße 110

52078 Aachen

Bearbeitung:

Guido Beuster

Landschaftsarchitekt

Erkelenz, den 09. September 2024

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	EINLEITUNG	1
a.	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung, Festsetzungen, Bedarf an Grund und Boden	1
b.	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	5
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
a.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Bestand und Entwicklung von Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt Bestand und Entwicklung von Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima Bestand und Entwicklung bezogen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung Bestand und Entwicklung der Kultur- und sonstige Sachgüter Bestand und Entwicklung Erneuerbarer Energien	10
b.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen biologische Vielfalt Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung Auswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter Auswirkungen auf die Nutzung Erneuerbarer Energien Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	20
c.	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	29
d.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
e.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	33
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	33
a.	Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	33
b.	geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung	34
c.	Zusammenfassung	34
d.	Verwendete Quellen	38

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Business Park Alsdorf Aldenhoven nördliche Erweiterung“ wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die vorrausichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

a. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der FNP-Änderung, Festsetzungen, Bedarf an Grund und Boden

Im Rahmen der bereits fortgeschrittenen Vermarktung der Industrie- und Gewerbeflächen im Business Park Alsdorf wird für die kommenden Jahre eine Optimierung des gewerblichen Bauflächenangebots am Standort angestrebt und eine nördliche Erweiterung des bestehenden Business Parks in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aldenhoven avisiert.

Die Planung des Business Park Alsdorf Aldenhoven – nördliche Erweiterung ist eine interkommunale Planung der Stadt Alsdorf und der nördlich gelegenen Nachbarkommune Gemeinde Aldenhoven.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes zu schaffen, ist es vorbereitend erforderlich, die Verfahren zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 366 auf Alsdorfer Stadtgebiet als auch auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes 85 S durchzuführen.

Das Plangebiet der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am nördlichen Rand von Alsdorf – Hoengen, nördlich des Business Parks Alsdorf und stellt damit eine nördliche Gebietserweiterung des Gewerbeparks dar. Es erstreckt sich dabei nach Norden und Osten bis an die Stadtgebietsgrenze (Gemeinde Aldenhoven) und westlich bis an die Bahntrasse (künftige Weiterführung der EUREGIO-Bahn).

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 12,7 ha auf Alsdorfer Stadtgebiet. Der Gesamtumfang des interkommunalen Gebietes beträgt 17,2 ha.

Der Aufstellungsbeschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsdorf wurde am 14.11.2019 beschlossen. Mit Stellungnahme vom 17.03.2020 stimmt die Bezirksregierung Köln nach landesplanerischer Anfrage der Stadt Alsdorf vom 14.01.2020 gem. § 34 LPlG der Planung zu. Die FNP-Änderung entspricht den Zielen der Raumordnung.

Der Flächennutzungsplan 2004 stellt im Geltungsbereich der 35. Änderung bisher gewerbliche Bauflächen sowie naturnahe Grünflächen angrenzend an die südlich im FNP ausgewiesenen Industriegebiete dar. Bisheriges Ziel war eine partielle Erweiterung der südlich ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen nach Norden und Osten. Gleichzeitig sind nach Flächennutzungsplan großzügige Grünflächen für eine hochwertige Siedlungsabrundung nach Norden und Osten im Übergang zur freien Landschaft dargestellt.

Aktuell löst der Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlenrevier den Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen in der gesamten Region aus. Da im bisherigen Business Park Alsdorf (Industriepark West, Bebauungsplan Nr. 160, Industriepark Ost, Bebauungsplan Nr. 161 und Industriepark Nord, Bebauungsplan Nr. 166) bereits nahezu alle Flächen gewerblich genutzt werden oder für betriebsbedingte Erweiterungen reserviert sind, besteht erhöhter Bedarf an weiteren qualitativ hochwertigen gewerblichen Bauflächen nach dem bisher erfolgreichen Prinzip „Arbeiten im Grünen“. Es wird daher für die kommenden Jahre eine Optimierung des gewerblichen Bauflächenangebots in Form einer nördlichen Erweiterung des Business Parks in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aldenhoven angestrebt. Dies mündet in die Planung des interkommunalen Gewerbegebiets Business Park Alsdorf Aldenhoven – nördliche Erweiterung, welche in Alsdorf als Bebauungsplan Nr. 366, in Aldenhoven als Bebauungsplan 85 S aufgestellt wird. Für diese Bebauungspläne sind die jeweiligen Flächennutzungspläne der Stadt Alsdorf

(vorliegende 35. Änderung FNP) und der Gemeinde Aldenhoven (49. Änderung FNP) anzupassen.

Die geänderte Konzeption mit einem höheren Bauflächenanteil ist begründet durch den erhöhten Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen. Dieser stellt sich in der Änderungsfassung des Flächennutzungsplanes durch die Erweiterung von gewerblichen Bauflächen zu Ungunsten der Grünflächen dar, so dass etwa 10,8 ha gewerbliche Bauflächen (Industriegebiet) zur Verfügung stehen werden. Die Darstellung der Grünflächen verringern sich auf ca. 1,9 ha, stellen aber mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 25 m im äußersten Norden und im Osten eine hochwertige Siedlungseingrünung zur freien Landschaft dar. Ferner wird das Konzept der „Grünfinger“ des Business Park Alsdorf aufgegriffen und weiter fortgeführt, so dass auch den Zielen der Planung folgend, innerhalb der Gewerbegebietserweiterung eine hochwertige Durchgrünung erfolgen wird. Insgesamt soll das geplante interkommunale Gewerbegebiet eine Gesamtgröße von ca. 17,2 ha haben, so dass neben den ca. 12,7 ha auf Alsdorfer Stadtgebiet ca. 4,5 ha auf Aldenhovener Gemeindegebiet liegen.

Der Business Park wird von Süden von der L136 über den Kreisverkehr (KVP) über die Konrad-Zuse-Straße erschlossen, die im vorhandenen Business Park als einzige öffentliche Straße die Gewerbebetriebe erschließt. Mittig auf der nördlichen Spange dieser Erschließungsstraße ist nach städtebaulichem Konzept vorgesehen, das neue Plangebiet über eine in Anlehnung an die bestehenden Straßen des Businessparks qualitativ hochwertige, eingegrünte Gewerbestraße anzubinden. Von dieser Gewerbestraße sollen je nach Bedarf Erschließungsstiche in die Tiefe führen.

Südlich im angrenzenden Business Park bestehen vier Haltestellen der Linien AVV 11 und 220, die sowohl Alsdorf-Stadtmitte als auch Aldenhoven anbinden.

Ca. 3 km weiter südlich in Hoengen hält der RB20 an „Alsdorf Mariadorf“. In Richtung Stolberg und Düren verkehrt die Bahn hier täglich von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr einmal pro Stunde¹.

Die ehemalige Bahnstrecke Mariagrube-Siersdorf soll kurz- bis mittelfristig ab Bahnhof Alsdorf Kellersberg Richtung Norden entlang des Business Parks Richtung Siersdorf mit langfristigem Endziel Baesweiler reaktiviert werden. Der geplante Haltepunkt für den Businesspark wird im nordwestlichen Bereich des rechtskräftigen

¹ avv.de/files/avv/files/fahrplaene/linienfahrplaene/db/mini_euregiobahn.pdf

Bebauungsplanes Nr. 166 „Industriepark Nord“ östlich der Bahntrasse angelegt werden. Ab hier soll auch der Ortsteil Bettendorf angebunden werden.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Konrad-Zuse-Straße in die Kläranlage Bettendorf des WVER westlich des Geltungsbereiches abgeleitet.

Bereits auf Ebene der ersten konzeptionellen Ideen wurde vom Büro Dr. Pecher AG, Erkrath eine Entwässerungsstudie durchgeführt und mit den zuständigen Behörden vorabgestimmt, die weiterentwickelt und als Grundlage für die nachfolgenden Bebauungsplanentwürfe konkretisiert wurde.

Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser über Rückhalteräume innerhalb der Grünflächen sowie über Zu- und Ableitungskanäle dem bestehenden Regenrückhaltebecken südlich des Plangebietes zuzuführen. Das bestehende Rückhaltebecken entwässert in den Schaufenberger Fließ und wird zur Aufnahme des zusätzlichen Regenwassers entsprechend ertüchtigt und erweitert.

Eine Versickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse (Lößablagerungen über Terrassensedimenten) nur in den tieferliegenden Kiessanden möglich und wurde daher hier nicht weiterverfolgt.

b. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese übergeordneten und fachübergreifenden Ziele werden maßgeblich durch den Landesentwicklungsplan sowie den Regionalplan festgelegt. Neben Aussagen zur Lage der Stadt Alsdorf im zentralörtlichen Gliederungssystem und zur Freiraumstruktur werden auch Regelungen zur bedarfsgerechten und flächensparenden interkommunalen Gewerbe- und Industrieplanung getroffen. Der Grundsatz 6.3.4 gem. LEP NRW betont, dass bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) anschließen, anzustreben. Diesem Grundsatz folgend wird in den beiden Flächennutzungsplan-Änderungen in Alsdorf und Aldenhoven nördlich anschließend an das bereits überplante GIB Alsdorf (Hoengen), das interkommunale Gewerbegebiet Business Park Alsdorf – Aldenhoven – nördliche Erweiterung planungsrechtlich vorbereitet.

Regionalplan

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: Oktober 2016) stellt für den Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Stadtgebiet Alsdorf GIB – „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit aus den Darstellungen des Regionalplan entwickelt.

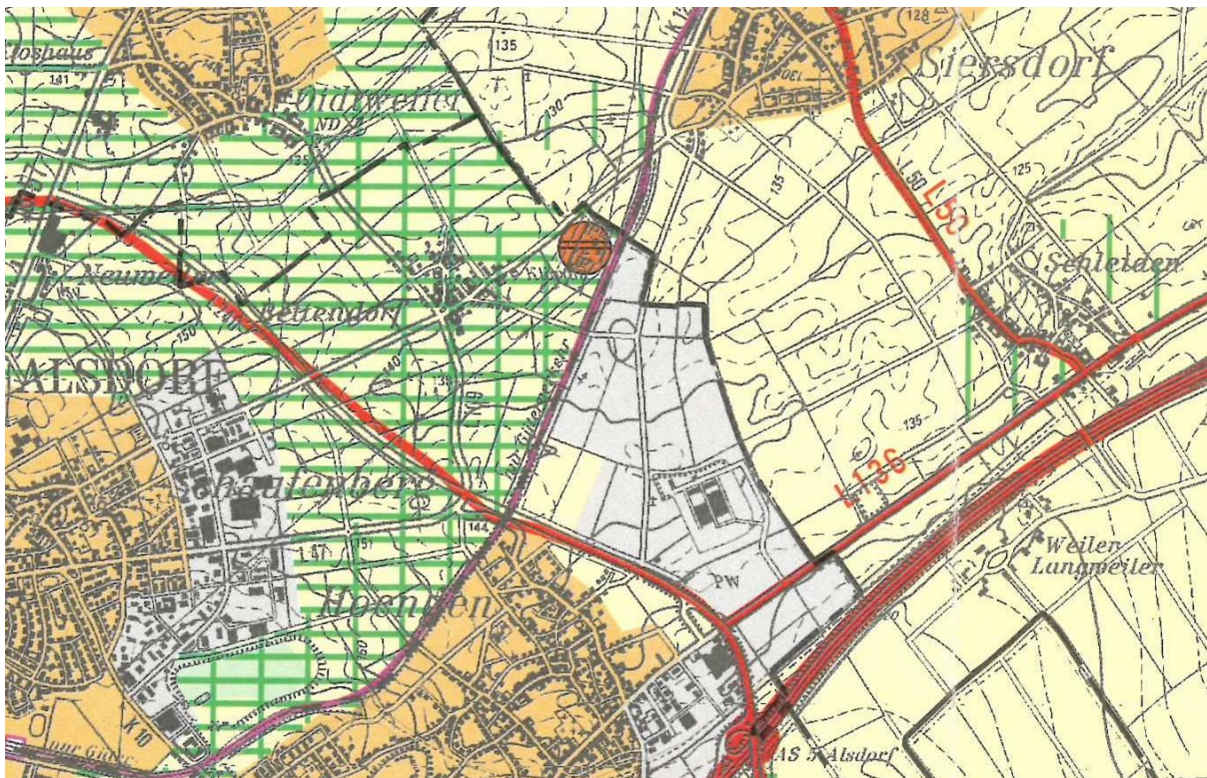


Abb.1 Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand 2003, Blatt L 5100/5102

Flächennutzungsplan FNP

Der Flächennutzungsplan 2004 der Stadt Alsdorf stellt insbesondere für den südlichen Planbereich bereits „gewerbliche Baufläche“ dar sowie „naturnahe Grünflächen“. Die Darstellung von „naturnahen Grünflächen“ soll in „Industriegebiet“ auch im nördlichen Planbereich geändert werden, so dass der Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Alsdorf Aldenhoven - nördliche Erweiterung - aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Durch eine ca. 25,0 m breite Siedlungseingrünung sowohl im Änderungsbereich der Stadt Alsdorf als auch im Änderungsbereich der Gemeinde Aldenhoven werden auch weiterhin naturnahe Grünflächen gesichert.

Für die Flächennutzungsplanänderung liegt bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) vor.



Abb.2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf in seiner aktuellen Fassung

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans II - Baesweiler / Alsdorf / Merkstein - der StädteRegion Aachen im ungeschützten Außenbereich.

Im Süden grenzt der Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-125 *Grünzug im Industriepark Alsdorf* und im Westen der Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-68 *Bahnlinie Mariadorf-Hoengen-Siersdorf* an das Plangebiet.

Als Entwicklungsziel ist zum Teil *Biotopentwicklung; Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht*

bodenständiger Nutzung sowie Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung dargestellt.

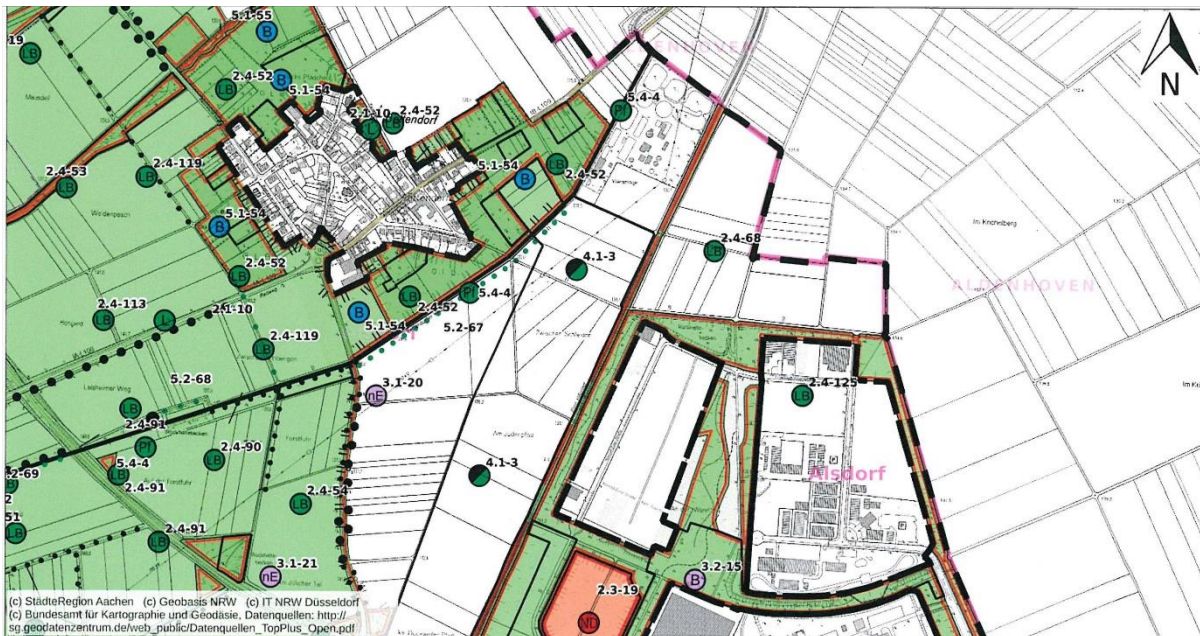


Abb. 3 Auszug aus dem Landschaftsplan II -Baesweiler / Alsdorf / Merkstein - der StädteRegion Aachen, 1. Änderung, Stand: 28.02.2005

Bundesnaturschutzgesetz

Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster NRW (Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen) geführt.

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Über das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen keine Kenntnisse bzw. Hinweise vor.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von

Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zu leisten waren.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

a. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bestand und Entwicklung von Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Biotopstrukturen

Die Biotopstrukturen wurden im September 2021 vor Ort aufgenommen und gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* bewertet.

Der Änderungsbereich stellt sich derzeit nahezu gänzlich als intensiv genutzte Ackerfläche dar, die von Wirtschaftswegen in Asphalt oder als Grünweg umgeben oder durchzogen sind.

Westlich verläuft die ehemalige Bahnlinie Mariadorf-Hoengen-Siersdorf, an die in einem Teilbereich die Kläranlage Bettendorf grenzt. Südlich befindet sich der Business Park Alsdorf und nach Norden und Osten erstrecken sich großflächige, weitreichende, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.



Foto 1: Westliche Grenze des Änderungsbereichs



Foto 2: Nördliche Grenze des Änderungsbereichs



Foto 3: Änderungsbereich aus nördlicher Richtung mit Blick auf den Business Park



Foto 4: Änderungsbereich aus östlicher Richtung mit Blick auf den Business Park

Tiere

Gemäß den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen wurde im November 2020 durch den Dipl.-Biologen Horst Klein im Auftrag des Büros für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster für den Vorhabensbereich eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt.

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können, wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgte in erster Linie auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und dessen Umfeld (Ortsbegehung im September 2020). Die Auswahl planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält 15 Vogelarten sowie je eine Säugetier- und Amphibienart. Zusätzlich werden für den Betrachtungsraum die planungsrelevanten Arten Haselmaus, Zwergfledermaus und weitere Fledermausarten als potenziell vorkommend betrachtet.

Die Stufe I der Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten von Haselmaus und den planungsrelevanter Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Mäusebussard, Sperber, Star, Steinkauz und Turmfalke führen kann.

Entsprechend dem Ergebnis der Stufe I der ASP wurden daher in der Stufe II mögliche Betroffenheiten der Haselmaus und planungsrelevanter Vogelarten näher betrachtet. Die Ermittlung der betroffenen Arten erfolgte durch vorhabenbezogene Erfassungen der Artengruppe der Vögel sowie der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus im Jahr 2021 und durch eine Abfrage von Daten zum Betrachtungsraum bei den Biologischen Stationen.

Der Europäische Biber kommt laut Angabe der Biologischen Station im Kreis Düren an Schönungsteichen der westlich des Plangebiets befindlichen Kläranlage vor.

Die Haselmaus wurde im nordöstlichen Randgehölz des Business Parks nachgewiesen. Mit einem Vorkommen der Art ist auch in einem Bereich des Randgehölzes zu rechnen, der von dem geplanten Bau der Erschließung außerhalb des Änderungsbereichs betroffen ist.

Die Feldlerche wurde mit 5 Revieren im Plangebiet festgestellt. Weitere 4 Revierzentren lagen am Rand bzw. in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes.

Die planungsrelevante Art Rebhuhn wurde mit einem Revier am nordöstlichen Rand des Business Parks festgestellt, das Schwarzkehlchen an der ehemaligen Bahntrasse unmittelbar nordwestlich des Plangebietes.

Ein Brutvorkommen der planungsrelevanten Art Star wurde auf dem Gelände der Kläranlage festgestellt. Die Art kommt weiterhin als Nahrungsgast auf Ackerflächen vor.

Darüber hinaus wurden im Plangebiet die planungsrelevanten Vogelarten Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Saatkrähe, Steinkauz, Steinschmätzer, Turmfalke und Wiesenpieper als Gastvögel und nicht planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen.

Landschafts- / Ortsbild

Der Änderungsbereich liegt im Norden des Alsdorfer Stadtgebietes nördlich des Business Parks Alsdorf und östlich der ehemaligen Bahnlinie Mariadorf-Hoengen-Siersdorf sowie der Kläranlage Bettendorf. Es ist geprägt durch seinen offenen, weiträumigen Charakter und der landwirtschaftlichen Nutzung. Landschaftsbildprägende, raumwirksame Gehölzstrukturen befinden sich unmittelbar südlich des Änderungsbereichs, der derzeitigen Eingrünung des Business Parks und am östlichen Rand der Kläranlage Bettendorf.



Abb. 4 Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de / Geobasisdaten des Landes NRW

Bestand und Entwicklung von Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Fläche

Der Bereich der 35. Änderung des FNPs umfasst eine Fläche von ca. 12,7 ha. Das Plangebiet stellt sich derzeit weitgehend als intensiv genutzte Ackerfläche dar, wobei der südliche Teil des Änderungsbereichs bereits als „gewerbliche Baufläche“ im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Boden

Gemäß der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes NRW, Blatt L 5102 Geilenkirchen befindet sich im Plangebiet überwiegend Parabraunerde, z. T. Pseudogley-Parabraunerde. Im östlichen Teilbereich kommt auch partiell Kolluvium z.T. pseudovergleyt oder vergleyt vor. Es handelt sich hierbei um schluffige Lehmböden. Die Böden haben eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und sind sehr ertragreich. Die Bodenwertzahl liegt bei 70 - 90.

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich im Plangebiet um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.



Abb. 5 Auszug aus dem Geoportal NRW

Wasser

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Kläranlage Bettendorf. Südlich befindet sich ein Regenrückhaltebecken für die Ableitung des Niederschlagswasser der bereits bestehenden versiegelten Flächen des Business Parks. Ca. 220 m westlich verläuft das Bettendorfer Hauptfließ.

Gemäß den Angaben im Geoportal handelt sich im Plangebiet um Böden ohne Grundwasser in der Grundwasserstufe 0.

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.11.2023 liegt der Änderungsbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Großer Kurfürst“ und „Alexander von Humboldt“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen

Bergwerksfeld „Königsgrube braune Erweiterung“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der verliehenen Bergwerksfelder „Großer Kurfürst“ und „Alexander von Humboldt“ ist die EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Königsgrube braune Erweiterung“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).

Die Einwirkungen des untertägigen Steinkohlenbergbaus in Form von Senkungen an der Tagesoberfläche sind inzwischen abgeklungen. Allerdings befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten daher ebenfalls bei Planungen und Bauvorhaben Berücksichtigung finden.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG. Jedoch können örtlich begrenzt – oftmals in den Sommermonaten – Starkregenereignisse eintreten. Es handelt sich dabei um Regenereignisse, die in kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen mit sich bringen. Die nächsten Fließgewässer – das Hoengener sowie das Schaufenberger Fließ (Bettendorfer Hauptfließ) – befindet sich in etwa 1000 m Entfernung südlich bzw. 250 m westlich des Änderungsbereichs. Im Osten des Änderungsbereich befindet sich eine topographische Neigung von etwa einem Meter unter normaler Geländehöhe. Bei extremen Starkregenereignissen (90 mm/h) ist zu erwarten, dass dieser Bereich großflächig bis max. zu 1,0 m überflutet werden könnte.

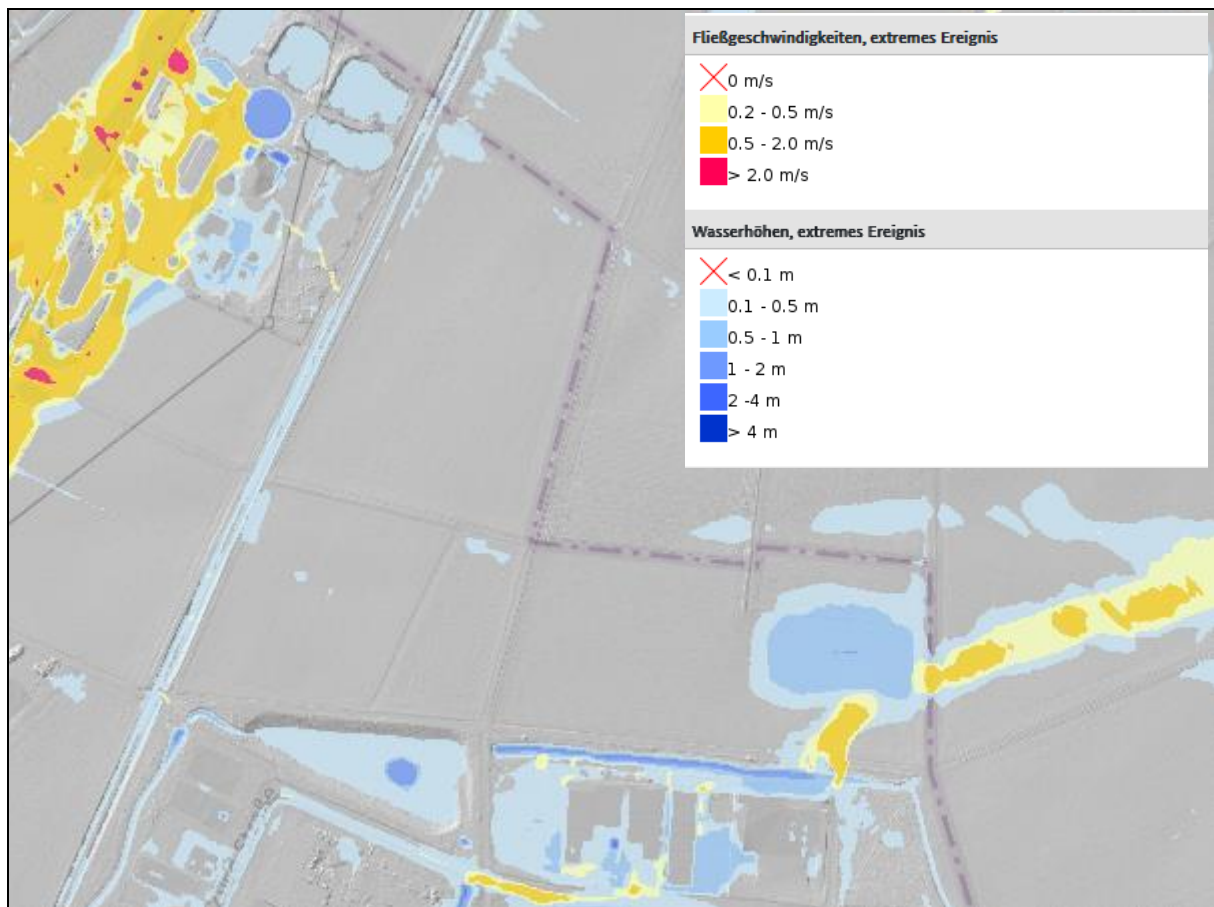


Abb. 6 Starkregenhinweiskarte, extremer Starkregen (90 mm/h), Quelle: Geoportal NRW

Luft und Klima

Die Stadt Alsdorf liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 8 und 10°C. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt etwa zwischen 650 und 750 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets sind dem Freilandklima zuzuordnen. Es herrscht ein vergleichsweise günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte noch wenig ausgeprägt sind.

Bestand und Entwicklung bezogen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d. h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Wirtschaftswege dienen zudem der Erholungsnutzung (Spazieren, Radfahren, Hunde ausführen etc.).

Das nächstgelegene Wohngebiet ist die Ortslage Bettendorf etwa 250 m westlich des Plangebietes.

Südlich befindet sich der Business Park mit vielfältigen Arbeitsplätzen und westlich grenzt die Kläranlage Bettendorf an.

Bestand und Entwicklung der Kultur- und sonstigen Sachgüter

Im Änderungsbereich befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale.

Richtfunkstrecken:

Im Bereich des Änderungsbereichs bestehen gemäß Stellungnahme eines Richtfunkbetreibers im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zwei Richtfunkstrecken. Eine Trasse verläuft von Antennenmast Setterich bis zum Mast Eschweiler-Dürwiß von Nordwest nach Südost über das Plangebiet. Eine weitere Richtfunkstrecke verläuft vom Antennenmast Baesweiler bis zum Antennenmast Jülich von Südwest nach Nordost über das Plangebiet.

Bestand und Entwicklung Erneuerbarer Energien

Im Plangebiet sind derzeit keine Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien vorhanden.

b. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Biotopstrukturen

Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Business Park Alsdorf Aldenhoven - nördliche Erweiterung“ wird eine vollständige Überprägung des Änderungsbereichs ermöglicht und der Verlust von Ackerfläche vorbereitet.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

Der Eingriff soll soweit möglich durch die Anlage von artenreichen Mähwiesen und Gehölzstreifen in den Randbereichen des Änderungsbereichs sowie durch Straßenbäume kompensiert werden.

Aufgrund der Inanspruchnahme flächenmäßig überwiegend geringwertiger Biotopstrukturen und einer angestrebten weitgehenden Kompensation des Eingriffs innerhalb des Änderungsbereichs in Form artenreicher Mähwiesen, Gehölzstreifen und Straßenbäumen, sowie der bereits schon teilweise ausgewiesenen „gewerblichen Baufläche“ im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist insgesamt von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Tiere

Das geplante Vorhaben ist nicht mit Inanspruchnahmen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder wichtigen Teilhabitaten des Europäischen Bibers verbunden und

führt auch nicht zu verbotstatbeständlichen Tötungsgefährdungen oder Störwirkungen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

Die geplante Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens und die geplante Erschließung der zukünftigen Erweiterungsflächen südlich des Änderungsbereichs führen zu Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen mit Laubbäumen und Sträuchern in denen die Haselmaus nachgewiesen wurde. Diese Inanspruchnahme von Gehölzbeständen führt zur Betroffenheit der Haselmaus. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Der Bereich mit einem kleinen Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelart Bluthänfling (2-3 Brutpaare) im Randgehölz im Nordwesten des Business Parks ist nicht von vorhabenbedingten Eingriffen betroffen. Für das Vorkommen sind auch keine verbotstatbeständlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Die 5 festgestellten Reviere der Feldlerche im Plangebiet sind von einem Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Für die 4 weiteren festgestellten Revierzentren am Rand bzw. in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes sind Funktionsverluste der Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch Kulissenwirkung zu prognostizieren. 2 Reviere befanden sich in 35 bzw. 45 m entfernt vom Plangebiet. Sie könnten ebenfalls durch Kulissenwirkung verloren gehen, wenn die randlichen Grünflächen mit Gehölzen bepflanzt werden. Weitere Reviere lagen in größer Entfernung, so dass vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen oder Funktionsverluste zu prognostizieren sind. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sind, neben Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, mit denen für die betroffenen Reviere (9 Reviere bei Minderung der Kulissenwirkung der Randzonen gemäß Maßnahme V3, 11 Reviere ohne Berücksichtigung dieser Minderungsmaßnahme) Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden (siehe Maßnahme M1). Zum Risikomanagement ist ein Monitoring der Feldlerchenvorkommen im Plangebiet und Umfeld sowie im Bereich der Ausgleichsflächen vorzusehen (Maßnahme R1).

Auch die planungsrelevanten Arten Rebhuhn und Schwarzkehlchen könnten von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten bzw. -beeinträchtigungen betroffen sein, insbesondere im Falle von Pflanzungen zusammenhängender Gehölze in

Randzonen des Plangebietes. Wenn die Randzonen als offene bzw. halboffene Saumstreifen gestaltet werden, kann von einem Erhalt der Lebensraumeignung und einem Fortbestand dieser Vorkommen ausgegangen werden; d. h. Verbotstatbestände treten nicht ein.

Für die planungsrelevante Art Star führt das geplante Vorhaben nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Tötungsgefährdungen, Verlusten von Fortpflanzungs- /Ruhestätten oder Störwirkungen.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Saatkrähe, Steinkauz, Steinschmätzer, Turmfalke und Wiesenpieper kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen vermieden wird, dass Bruten bzw. Individuen durch Eingriffe gefährdet werden.

Die Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der im Kap. 2c beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Landschafts- / Ortsbild

Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Verlust von Ackerfläche vorbereitet. Der derzeit weitgehend offene Charakter des Änderungsbereichs geht verloren. Der Rand des Industriegebietes verschiebt sich in nördliche Richtung.

Die angestrebten Gehölzstreifen in den Randbereichen des Änderungsbereichs wirken einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen.

Vor dem Hintergrund der bereits schon teilweise ausgewiesenen „gewerblichen Baufläche“ im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Fläche

Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Inanspruchnahme von rund 12,7 ha Ackerfläche ermöglicht, wobei der südliche Teil des Änderungsbereichs bereits als „gewerbliche Baufläche“ im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Vor dem Hintergrund der bereits schon teilweise ausgewiesenen Baufläche im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Boden

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit schutzwürdiger Böden vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind im Bebauungsplan entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzusetzen.

Aufgrund der Inanspruchnahme fruchtbarer Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit ist auch bei Berücksichtigung entsprechender Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und auch vor dem Hintergrund der bereits schon teilweise ausgewiesenen „gewerblichen Baufläche“ im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan insgesamt von einer mittleren bis hohen Erheblichkeit auszugehen.

Wasser

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Dies hat zur Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser dieser Fläche nicht mehr dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung steht und

aufgrund der schwierigen Voraussetzungen für Versickerung abgeleitet werden muss.

Bereits auf Ebene der ersten konzeptionellen Ideen wurde vom Büro Dr. Pecher AG, Erkrath eine Entwässerungsstudie durchgeführt und mit den zuständigen Behörden vorabgestimmt, die weiterentwickelt und als Grundlage für die nachfolgenden Bebauungsplanentwürfe konkretisiert wurde.

Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser über Rückhalteräume (innerhalb der westlichen und nördlichen Grünflächen vorgesehen) sowie über Zu- und Ableitungskanäle dem bestehenden Regenrückhaltebecken südlich des Plangebietes zuzuführen. Die Straßenentwässerung erfolgt über einen Stauraumkanal mit kombinierter Regenwasserbehandlung.

Das bestehende Rückhaltebecken entwässert in den Schaufenberger Fließ und wird zur Aufnahme des zusätzlichen Regenwassers entsprechend ertüchtigt und erweitert. Das Entwässerungsgutachten berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Niederschlagsabflussberechnungen zum Schaufenberger Fließ durch den Wasserverband Eifel-Rur und die zulässige Einleitungsspende von 2,3 l(s.ha). Es wird durch die zugrundeliegende Entwässerungskonzeption gewährleistet, dass die heutige Einleitungsmenge von 80l/s nicht überschritten wird.

Eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse (Lößablagerungen über Terrassensedimenten) nur in den tieferliegenden Kiessanden möglich ist, z. B. als Muldenrigolen-Versickerung mit Kiesdurchstichen in die Hauptterrasse.

Hinsichtlich der Möglichkeit von Starkregenereignissen sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Vorkehrungen zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der bereits schon teilweise ausgewiesenen „gewerblichen Baufläche“ im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist insgesamt von einer mittleren Erblickkeit auszugehen.

Luft und Klima

Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Freilandklimas ermöglicht.

Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.

Die Beschränkungen zur baulichen Nutzung und die angestrebten Anpflanzungen auf nachfolgender Ebene wirken dieser negativen klimatischen Wirkung zum Teil entgegen.

Zudem wird durch das Zulassen von Photovoltaik, d. h. die Verringerung / Vermeidung von fossilen Energieträgern auf den vornehmlich mit Flachdächern versehenen großflächigen Gewerbeeinheiten ein Beitrag zur CO₂ Einsparung geleistet.

Vor dem Hintergrund der bereits schon teilweise ausgewiesenen „gewerblichen Baufläche“ im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Bereitstellung von Industriegebietsflächen und somit die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Dafür ist die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Änderungsbereichs zukünftig nicht mehr möglich.

Für Erholungsnutzungen verliert der Änderungsbereich an Attraktivität. Weiter nördlich und östlich stehen aber weitere Flächen zur Verfügung, die der derzeitigen Situation im Änderungsbereich vergleichbar sind.

Verkehr:

Die Auswirkungen auf das Verkehrsnetz wurden gutachterlich untersucht^[1] und mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW vorabgestimmt. Dabei wurden Verkehrszählungen durchgeführt und das Verkehrsaufkommen durch die Planung prognostiziert. Die künftigen Verkehrsmengen wurden auf das umliegende Straßennetz verteilt und für 5 Knotenpunkte (vom Knoten Konrad-Zuse-Straße / L 136 bis Knoten L 240 / Anschlussstelle BAB A 44 Süd) Leistungsfähigkeitsnachweise geführt. Gutachterlich prognostiziert werden durch

[1] Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin, Verkehrsgutachterliche Stellungnahme zur Bauleitplanung Business Park Alsdorf – Aldenhoven, Ergebniszusammenstellung, Januar 2022

das Vorhaben insgesamt rund 2.000 zusätzliche tägliche Kfz-Fahrten ausgelöst. Die Mehrbelastungen wirken sich mit zunehmendem Abstand zum Plangebiet immer geringer aus. Im Ergebnis bleiben die hinsichtlich Leistungsfähigkeit überprüften Knoten ausreichend leistungsfähig mit Ausnahme des Knotenpunktes Jülicher Straße (L 136) / Rampe L 240. Hier empfiehlt der Fachgutachter den Umbau des heute vorfahrtgeregelteten Knotens zu einem lichtsignalgeregelteten Knotenpunkt. Dieser Ausbau ist gut in die Planung des Landesbetriebs integrierbar, der auf der nördlichen Seite der Jülicher Straße eine durchgehende Radverkehrsanlage plant. Die Mehrverkehre aus dem Plangebiet bewirken nur marginale Mehrbelastungen ohne wesentliche Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit auf die restlich untersuchten Knotenpunkte.

Immissionen:

Kurz- bis mittelfristig ist über die geplante Bahnstrecke ein Ausbau bis nach Siersdorf vorgesehen. Nachdem bei der EVS² in Stolberg Prognosezahlen und Taktzeiten abgefragt worden sind, konnte in einer ersten immissionsschutzfachlichen Stellungnahme ermittelt werden, dass zur Tagzeit Immissionspegel von 50 bis 55 dB(A) und zur Nachtzeit von 45 bis 50 dB(A) zu erwarten sind. Damit werden die Orientierungswerte für ein Gewerbegebiet³ nicht erreicht.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes auf Ebene der Bauleitplanung zu gewährleisten, werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen in Anwendung des Abstandserlasses NRW getroffen. Somit ist davon auszugehen, dass durch die zulässigen Betriebsarten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Schall- und Geruchsmissionen oder sonstige Immissionen (Staub, Erschütterungen etc.) in den umliegenden schützenswerten Gebieten entstehen.

Störfallrecht:

Das Thema Störfallrecht wird entsprechend dem planerischen Erfordernis in die verbindliche Bauleitplanung eingestellt. Aufgrund der umliegenden Nutzungen, die

² Euregioverkehrsschiennetz GmbH

³ DIN 18005: Orientierungswerte Verkehrslärm GE: tags 65 dB(A), nachts 55 dB(A), für GI keine Orientierungswerte, analog den Regelungen von Sondergebiet bei tags / nachts 65 dB(A)

die Ansiedlung für Störfallbetriebe einschränken wird, ist nach heutigem Kenntnisstand insgesamt ist von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkungen Kultur- und sonstigen Sachgüter

Richtfunkstrecken:

Für die Richtfunkstrecke Jülich – Baesweiler ist mit keinen Einschränkungen für künftige Baukörper auszugehen, da ein vertikaler Abstand von ca. 23 m zwischen Richtfunkstrahl und den geplanten Gebäudehöhen eingehalten wird.

Für die Richtfunkstrecke Setterich – Eschweiler-Dürwiß, die im Änderungsbereich nur einen kleinen Bereich tangiert, ist gemäß Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes nur ein vertikaler Abstand von ca. 7,60 m zwischen künftiger Bebauung und Richtfunkstrahl gegeben. Von Seiten des Richtfunkstreckenbetreibers wurde hierzu angemerkt, dass nach Baufertigstellung geprüft wird, ob eine Störung auftritt. Da dieser geringste Abstand von 7,60 m im äußersten Nordwesten ermittelt wurde und nur ein kleiner Teil der Baugrenze in den Schutzkorridor ragt, ist von keinen nennenswerten Einschränkungen für die Bebaubarkeit auszugehen.

Mit weiteren Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gerechnet.

Auswirkung auf die Nutzung Erneuerbarer Energien

Mit Auswirkungen auf die Nutzung Erneuerbarer Energien ist nicht zu rechnen.

Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltbelangen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff ‚Wechselwirkungen‘ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Die o. g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines

Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinaus gehen.

c. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Änderung von Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Baumaßnahmen zu beurteilen und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln, genauso wie Aussagen zum Ausgleich des Eingriffs. Durch die Aufwertung von Teilflächen können Wertverluste, die durch die Bebauung entstehen, soweit wie möglich innerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Sämtliche genannten Maßnahmen erfolgen jedoch ausschließlich auf der B-Plan bzw. Vorhaben-Ebene und haben auf der FNP-Ebene keine Relevanz.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Tiere

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Betrachtungsraum brüten wildlebende Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist zwar laut KIEL (2005) für diese Arten von vorneherein nicht zu erwarten, eine eingriffsbedingte Beschädigung bzw. Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllt aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Daher sind generell Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten zwingend erforderlich.

- V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: zeitliche Vorgaben für Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze und/oder weitere Maßnahmen

- V2 Vermeidung bzw. Minderung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Saumbereichen und Gehölzen
- V3 Gestaltung der Randzonen des Interkommunalen Gewerbegebietes als offene / halboffene Saumstreifen, Verzicht auf zusammenhängende hochwüchsige Baumbestände
- V4 Minderung von Lichtemissionen

Landschaft

- Eingrünung des Änderungsbereichs durch Ausweisung / Erhalt von Grünflächen in den Randbereichen.
- Zwecks Anpassung der neuen Gebäudekörper an das Ortsbild werden im nachfolgenden Bebauungsplan Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Fläche

- Beschränkung der Neuversiegelung durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im nachfolgenden Bebauungsplan.

Boden

- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Maßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum nachfolgenden Bebauungsplan formuliert werden.

Wasser / Grundwasser

- Das anfallende Niederschlagswasser wird über Rückhaltesysteme in den öffentlichen Grünflächen gedrosselt und über einen Kanal dem Schaufenberger Fließ zugeleitet.
- Auf Ebene der Ausführungsplanung sind geeignete Vorkehrungen bei möglichen Starkregenereignissen innerhalb des Änderungsbereichs zu treffen.

Luft und Klima

- Beschränkung der Neuversiegelung durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im nachfolgenden Bebauungsplan.
- Festsetzungen von Anpflanzungen im nachfolgenden Bebauungsplan um einer negativen klimatischen Wirkung entgegen zu wirken.

Mensch

- Zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes zwischen dem Änderungsbereich und den mittelbar angrenzenden Wohn- und Mischbaubereichen außerhalb des Änderungsbereichs wird im aufzustellenden Bebauungsplan eine Gliederung des Änderungsbereichs nach Abstandserlass des MUNLV NW vom 06.06.2007 vorgenommen.
- Bei Errichtung und Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken ist der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu beachten.
- Im Baugenehmigungsverfahren sind die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Werte gemäß TA Lärm und DIN 4109-1:2018 für ein Industriegebiet zu führen.

CEF-Maßnahmen

- M1 Für den Ausgleich der vorhabenbedingten Verluste von 9 Revieren der Feldlerche (bei Berücksichtigung der Maßnahme V3) sind vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in offenen Feldflurbereichen erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 1a (3) BauGB ist „die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)“ zu berücksichtigen.

Nach § 15 (1) und (2) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ist der „Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Die Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung und Artenschutzrechtes sind nicht Bestandteil eines Flächennutzungsplanverfahrens gemäß § 5 BauGB. Die Beachtung dieser Belange erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 366 gemäß § 9 BauGB.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Anlage artenreicher Mähwiesen und Gehölzstreifen in den Randbereichen des Änderungsbereichs
- Pflanzung von Straßenbäumen

Ersatzmaßnahmen:

- Das verbleibende ökologische Defizit wird durch die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche kompensiert, die zugleich eine ökologische Aufwertung darstellen.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Aufstellungsbeschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsdorf wurde am 14.11.2019 beschlossen. Mit Stellungnahme vom 17.03.2020 stimmt die Bezirksregierung Köln nach landesplanerischer Anfrage der Stadt Alsdorf vom 14.01.2020 gem. § 34 LPlG der Planung zu. Die FNP-Änderung entspricht den Zielen der Raumordnung.

Anderweitige Standortmöglichkeiten wurden nicht betrachtet, da es sich um eine bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Entwicklungsfläche handelt und ein Anschluss an das bestehende Gewerbeareal erschließungstechnisch und städtebaulich nur in dem beschriebenen Bereich gegeben ist. Auf Konzeptebene wurden verschiedene Erschließungsvarianten und Grundstückszuschnitte diskutiert, auch die Entwässerungskonzeption wurde in Varianten erarbeitet. Die jetzt der Änderung des Flächennutzungsplanes zugrundeliegende Konzeption stellt die nach erschließungstechnischen, städtebaulichen und landschaftsökologischen Gesichtspunkten am besten geeignete Variante dar.

e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird derzeit insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit ausgegangen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

a. Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte verbal argumentativ.

Es wurden drei Stufen der Umwelterheblichkeit (gering, mittel und hoch) unterschieden. Die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen ist bei der Bewertung der Erheblichkeit von großer Bedeutung.

Aus der Erfassung der Biotoptypen ließen sich wesentliche Aussagen zu Tieren und Pflanzen, Luft und Klima sowie zum Landschaftsbild ableiten.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Die Artenschutzprüfung wurde gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 durchgeführt.

b. geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgend beschriebene Maßnahme dient zur Überwachung des Erfolges von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche. Sie wird als erforderlich erachtet, um die Prognose zu Lebensraumverlusten für Feldlerchen durch Kulissenwirkung im Umfeld des erweiterten Gewerbegebietes und die auf dieser Prognose basierende Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (siehe M1) abzusichern.

- R1 Monitoring Feldlerche

c. Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Business Park Alsdorf Aldenhoven nördliche Erweiterung“ werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der bereits fortgeschrittenen Vermarktung der Industrie- und Gewerbeflächen im Business Park Alsdorf wird für die kommenden Jahre eine Optimierung des gewerblichen Bauflächenangebots am Standort angestrebt und eine nördliche Erweiterung des bestehenden Business Parks in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aldenhoven avisiert.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes zu schaffen, ist es vorbereitend erforderlich, die Verfahren zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 366 auf Alsdorfer Stadtgebiet als auch auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes 85 S durchzuführen.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 12,7 ha auf Alsdorfer Stadtgebiet. Der Gesamtumfang des interkommunalen Gebietes beträgt 17,2 ha.

Der Aufstellungsbeschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsdorf wurde am 14.11.2019 beschlossen. Mit Stellungnahme vom 17.03.2020 stimmt die Bezirksregierung Köln nach landesplanerischer Anfrage der Stadt Alsdorf vom 14.01.2020 gem. § 34 LPlG der Planung zu. Die FNP-Änderung entspricht den Zielen der Raumordnung.

Die geänderte Konzeption mit einem höheren Bauflächenanteil ist begründet durch den erhöhten Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen. Dieser stellt sich in der Änderungsfassung des Flächennutzungsplanes durch die Erweiterung von Industriegebietsflächen zu Ungunsten der Grünflächen dar, so dass etwa 10,8 ha gewerbliche Bauflächen (Industriegebiet) zur Verfügung stehen werden. Die Darstellung der Grünflächen verringern sich auf ca. 1,9 ha, stellen aber mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 25 m im äußersten Norden und im Osten eine hochwertige Siedlungseingrünung zur freien Landschaft dar.

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: Oktober 2016) stellt für den Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Stadtgebiet Alsdorf GIB – „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dar.

Der Flächennutzungsplan 2004 der Stadt Alsdorf stellt insbesondere für den südlichen Planbereich bereits „gewerbliche Baufläche“ dar sowie „naturnahe Grünflächen“. Die Darstellung von „naturnahen Grünflächen“ soll in „Industriegebiet“ auch im nördlichen Planbereich geändert werden, so dass der Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Alsdorf Aldenhoven - nördliche Erweiterung - aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans II - Baesweiler / Alsdorf / Merkstein - der StädteRegion Aachen überwiegend im ungeschützten Außenbereich.

Im Süden grenzt der Geschützte Landschaftsbestandteil *2.4-125 Grünzug im Industriepark Alsdorf* an, der Geschützte Landschaftsbestandteil *2.4-68 Bahnlinie Mariadorf-Hoengen-Siersdorf* grenzt unmittelbar westlich an das Plangebiet.

Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Business Park Alsdorf Aldenhoven - nördliche Erweiterung“ wird eine vollständige Überprägung des Änderungsbereichs ermöglicht und der Verlust von Ackerfläche vorbereitet.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

Der Eingriff soll soweit möglich durch die Anlage von artenreichen Mähwiesen und Gehölzstreifen in den Randbereichen des Änderungsbereichs sowie durch Straßenbäume kompensiert werden.

Die Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Verlust von Ackerfläche vorbereitet. Der derzeit weitgehend offene Charakter des Änderungsbereichs geht verloren. Der Rand des Industriegebietes verschiebt sich in nördliche Richtung.

Die angestrebten Gehölzstreifen – Darstellung als Grünflächen in den Randbereichen des Änderungsbereichs – wirken einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen.

Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Inanspruchnahme von rund 12,7 ha Ackerfläche ermöglicht, wobei der südliche Teil des Änderungsbereichs bereits als „gewerbliche Baufläche“ im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit schutzwürdiger Böden vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind im nachfolgenden Bebauungsplan entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzusetzen.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Dies hat zur Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser abgeleitet werden muss.

Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser über Rückhalteräume (innerhalb der westlich und nördlich geplanten Grünflächen) sowie über Zu- und Ableitungskanäle dem bestehenden Regenrückhaltebecken südlich des Änderungsbereichs zuzuführen. Die Straßenentwässerung erfolgt über einen Stauraumkanal mit kombinierter Regenwasserbehandlung.

Das bestehende Rückhaltebecken entwässert in den Schaufenberger Fließ und wird zur Aufnahme des zusätzlichen Regenwassers entsprechend ertüchtigt und erweitert.

Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.

Die Beschränkungen zur baulichen Nutzung und die angestrebten Anpflanzungen auf nachfolgender Ebene wirken dieser negativen klimatischen Wirkung zum Teil entgegen. Neben den dargestellten Grünflächen wird zudem durch das Zulassen von Photovoltaik, d. h. die Verringerung / Vermeidung von fossilen Energieträgern auf den vornehmlich mit Flachdächern versehenen großflächigen Gewerbeeinheiten auf nachfolgender Ebene ein Beitrag zur CO₂ Einsparung geleistet.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Bereitstellung von Industriegebietsflächen.

Dafür ist die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Änderungsbereichs zukünftig nicht mehr möglich.

Für Erholungsnutzungen verliert der Änderungsbereich an Attraktivität. Weiter nördlich und östlich stehen aber weitere Flächen zur Verfügung, die der derzeitigen Situation im Änderungsbereich vergleichbar sind.

Zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes zwischen dem Änderungsbereich und den mittelbar angrenzenden Wohn- und Mischbaubereichen außerhalb des Änderungsbereichs wird im nachfolgenden Bebauungsplan eine Gliederung des

Änderungsbereichs nach Abstandserlass des MUNLV NW vom 06.06.2007 vorgenommen.

Für die mögliche Ansiedlung von Störfallbetrieben ergibt sich schon aus der Örtlichkeit eine starke Beschränkung. Das Thema Störfallrecht wird entsprechend dem planerischen Erfordernis in die verbindliche Bauleitplanung eingestellt.

Aufgrund der Richtfunkstrecken ist von keinen nennenswerten Einschränkungen für die Bebaubarkeit des Änderungsbereichs auszugehen.

Auch darüber hinaus ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit keinen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Die bereits schon teilweise ausgewiesenen „gewerbliche Baufläche“ im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan stellen hinsichtlich der Schutzgüter eine gewisse Vorbelastung dar.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird derzeit insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit ausgegangen.

d. Verwendete Quellen

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Business Park Alsdorf Aldenhoven nördliche Erweiterung“ wurden folgende Gutachten, Untersuchungen und Planungen herangezogen.

- Begründung Teil A zur Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 35 „Business Park Alsdorf Aldenhoven nördliche Erweiterung“ Stadt Alsdorf A 61 - Planung und Umwelt, Stand: 19.03.2023 / 19.08.2024
- Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG, Stufe I (Vorprüfung) zur Planung des Interkommunalen Gewerbegebietes Alsdorf / Aldenhoven, Dipl. Biologe Horst Klein, Stand: 24.11.2020
- Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG, Stufe II zur Planung des Interkommunalen Gewerbegebietes Alsdorf / Aldenhoven, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl. -Ing. Guido Beuster, Stand: 18.02.2022